

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1.) Der Verein führt den Namen

„Unabhängige Teilhabeberatung für elk un een“.

2.) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung wird dem Namen der Zusatz „e.V.“ angehängt.

3.) Sitz des Vereins ist Emden.

4.) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2.) Zweck des Vereins ist die Förderung der Hilfe für Menschen mit Behinderungen gem. § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 10 AO sowie die selbstlose Beratung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind gem. § 53 Nr. 1 AO.

3.) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Aufbau und den Betrieb einer ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung als niedrigschwelliges Angebot im Sinne des § 32 SGB IX i.d.F. des Bundesteilhabegesetzes.

§ 3 Grundsätze

1.) Die Beratung erfolgt ausschließlich im Interesse der Ratsuchenden. Die für den Verein tätigen Berater* sind in Beratungsfragen nicht fachlich weisungsgebunden.

2.) Ein wichtiges Anliegen des Vereins ist es, die Beratungsmethode des „Peer Counselings“ auszubauen, um die Selbstbestimmung und Eigenverantwortung von Menschen mit Behinderung zu stärken.

*Anmerkung: Soweit im Text bei Personenbezeichnungen die männliche Form verwendet wird (z.B. Berater, Vorsitzender), ist damit auch die weibliche Form gemeint. Die Verwendung von männlichen Personenbezeichnungen bezweckt lediglich eine Sprachvereinfachung und die Gewährleistung des Leseflusses.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- 1.) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- 1.) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Die Aufnahme der Mitglieder geschieht durch den Vorstand nach textförmlichem Antrag. Der Austritt muss in Textform erklärt werden, er ist an bestimmte Fristen nicht gebunden.
- 2.) Im Übrigen endet die Mitgliedschaft
 - a) durch Tod bzw. bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit
 - b) durch Ausschluss aus dem Verein.
- 3.) Ein Mitglied kann aus einem der folgenden Anlässe mit sofortiger Wirkung durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden:
 - a) wenn es den Zielen des Vereins entgegenarbeitet oder die Arbeit des Vorstandes in einer gegen Treu und Glauben verstoßenden Weise stört oder sich sonst vereinsschädlich verhält;
 - b) wenn es mit der Zahlung des Beitrages mehr als ein Jahr im Rückstand ist und trotz wiederholter schriftlicher Mahnung die rückständigen Beiträge nicht bezahlt.
- 4.) Vor der Beschlussfassung durch den Vorstand ist dem Mitglied innerhalb einer Frist von 2 Wochen, gerechnet ab Zustellung des Einschreibebriefes, Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich gegenüber dem Vorstand zu äußern. Kommt es zu dem Ausschluss, ist der Beschluss über den Ausschluss mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen.

5.) Für den Fall nach § 5 Abs. 3 a) steht dem Mitglied gegen den Beschluss das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Über die Berufung, die innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung des Einschreibebriefes des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand einzulegen ist, wird in der nächsten Mitgliederversammlung endgültig entschieden. Vor Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses zu.

§ 6 Beiträge

Sämtliche Mitglieder haben an den Verein einen Beitrag zu entrichten. Art und Umfang regelt die Mitgliederversammlung durch eine Beitragsordnung.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1.) Einmal jährlich, im übrigen auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder, oder wenn das Interesse des Vereins es erfordert, findet eine Mitgliederversammlung statt.

2.) Zeit und Ort der Mitgliederversammlung soll sechs Wochen vor dem Termin in Textform angekündigt werden. Anträge zur Tagesordnung können bis drei Wochen vor dem Termin in Textform gestellt werden.

3.) Die Einladung erfolgt mindestens 14 Tage vor Abhaltung in Textform unter Beifügung der Tagesordnung. Maßgeblich ist der Tag des Versands der Einladung. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.

4.) Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte von dem Mitglied dem Verein in Textform bekanntgegebene (Mail-)Adresse versendet wurde.

5.) Die Mitgliederversammlung beschließt

- über die Wahl des Vorstandes,
- seine Entlastung,
- die Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
- die Beitragsordnung,
- die Geschäftsordnung,
- die Auflösung und alle sonstigen wesentlichen Angelegenheiten des Vereins.

Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder.

6.) Satzungsänderungen einschließlich von Zweckänderungen und die Auflösung des Vereins sind nur mit einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder möglich.

7.) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch Protokoll beurkundet, das stets ein Mitglied des Vorstandes unterzeichnet.

8.) Das Protokoll wird den Mitgliedern in Textform übermittelt.

9.) Eine Anfechtung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung ist nur innerhalb einer Frist von einem Monat nach Versand des Protokolls zulässig.

§ 9 Vorstand

1.) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus fünf Mitgliedern, von denen je zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt sind. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Die Mehrheit der Vorstandsmitglieder soll aus der Gruppe der Menschen mit Teilhabebeeinschränkung kommen.

2.) Über jeden Kandidaten wird einzeln abgestimmt. Erreichen mehr Kandidaten eine einfache Mehrheit als Vorstandsämter zu besetzen sind, sind unter diesen Kandidaten die mit den meisten Stimmen gewählt.

3.) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

4.) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

5.) Der Vorstand tagt bei Bedarf, jedoch mindestens halbjährlich. Eine Vorstandssitzung muss vom Vorsitzenden unverzüglich einberufen werden, wenn mehr als zwei Vorstandsmitglieder dies beantragen.

6.) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Seine Beschlüsse fasst der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. In Eilfällen kann die Beschlussfassung fernmündlich, schriftlich oder auf elektronischem Wege erfolgen, wenn alle Vorstandsmitglieder sich damit einverstanden erklärt haben. In diesen Fällen beschließt der Vorstand mit einer Mehrheit von 3/5 seiner Mitglieder.

7.) Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Protokoll niedergelegt. Dieses ist vom Leiter der Vorstandssitzung und vom Protokollführer zu unterschreiben.

8.) Zur Prüfung wichtiger Fragen, deren Klärung besonderer Vorarbeit bedarf, kann der Vorstand Arbeitsausschüsse bilden.

9.) Die Arbeitsausschüsse wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden. Die Amtszeit bestimmt der Vorstand. Von den Sitzungen der Arbeitsausschüsse werden Protokolle gefertigt, die dem Vorstand unverzüglich vorgelegt werden.

10.) Die Mitglieder von Vorstand und der Ausschüsse sind ehrenamtlich tätig. Sie können einen Auslagenersatz gem. § 670 BGB erhalten.

§ 10 Auflösung des Vereins

1.) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

2.) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und ~~S~~ Stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungs-
berechtigte Liquidatoren.

3.) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Aktion Mensch e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und/oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Emden, den 28. Juni 2017

Elfriede Jüts
Spendenkonto

Thomas F., Lebenshilfe Emden e.V.
Fagmas Verein (SURIA ABU)

H. Hoppe, Das Boot e.V.

D. M., agilio gmbh

J. Hen. Th., GmL gbm bH

K. Snauber, Stadt Emden

Oliver Jüts

J. Jüts